



Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel  
Direktor  
FORSCHUNGSSTELLE FÜR  
VERBRAUCHERRECHT (FFV)

## Save the Date – Tagung Digitales Produktsicherheitsrecht Bayreuth, 27.6. – 29.6. 2018

Unser 14. Forum für Verbraucherrechtswissenschaft wird dem Thema "Digitales Produktsicherheitsrecht" gewidmet sein. Dabei geht es sowohl um neue Risiken klassischer Produkte als auch um mögliche neue Schutzgegenstände des Produktsicherheitsrechts als schließlich auch um digitale Produkte als neue Risikoträger. Die Tagung zielt juristisch und rechtspolitisch auf die Frage, mit welchen Instrumenten die Rechtsordnung den neuen Risikolagen begegnen soll und wird. Im Vordergrund steht dabei die fachliche Erfassung aktueller Diskussionen wie etwa auch der politischen Forderung nach einem "Algorithmen-TÜV". Anlaß unserer Tagung ist die Antrittsvorlesung unsers Honorarprofessors Dr. Thomas Klindt am Abend des 27.6.2018 zum Thema „Cyber-Resilience als rechtliche Herausforderung für die Industrie?“

Das geltende Produktsicherheitsrecht ist ein Kind der analogen Welt: Es knüpft an Produkte im Sinne körperlicher Gegenstände an und dient in erster Linie dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen (im Sinne von körperlicher Integrität). Bereits in diesem klassischen Feld des Produktsicherheitsrechts wirft die Digitalisierung erhebliche Fragen auf. Diese betreffen insbesondere Fragen der IT-Sicherheit, wobei vor allem Software- und Systemkomponenten analoger Produkte – etwa von Fahrzeugen – hier neue Risiken bereithalten. Softwareausfälle oder Virenbefall mit Risiken für die körperliche Integrität von Personen lassen sich dabei – jedenfalls theoretisch – mit den bisherigen Instrumentarien und deren Anwendung auf die neuen Sachverhalte bewältigen. Gleichwohl stellt sich bereits hier die Frage, ob insoweit Anpassungen des geltenden Rechts erforderlich sind.

Neuer Gegenstand von sicherheitsrechtlichen Überlegungen zu Produkten sind hingegen personenbezogene Daten und die mit ihnen einhergehenden Risiken für die personale Integrität der nach dem Produktsicherheitsrecht zu schützenden Personen. Hier stellt sich bereits die Frage nach den gesetzgeberischen Spielräumen mit hin nach der Reichweite staatlicher Schutzverantwortung für die personale Integrität. Im Bereich des Abhörschutzes verfügt hier die Bundesnetzagentur bereits über einschlägige Schutzinstrumente, von denen auch immer wieder – medienwirksam – Gebrauch gemacht wird. Jedoch stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang eine generelle Aufnahme der neuen Risiken unter die Schutzzwecke des Produktsicherheitsrechts geboten oder sinnvoll erscheint. Die Diskussionen um den Algorithmen-TÜV zielen rechtspolitisch unter anderem auf diesen Punkt.

Eine zweite mögliche Richtung der Fortentwicklung von Produktsicherheitsrecht ist die Anknüpfung an andere Gegenstände, für die digitale Welt also an – immaterielle – digitale Produkte und deren Risiken. Hier droht eine erhebliche Zerfaserung durch sektorielle Ansätze. In diesem Sinne ist etwa zu fragen, ob die Sicherheitsregeln für Signaturen und Siegel nach der eIDAS-Verordnung den Strukturen des Produktsicherheitsrechts nicht nur verwandt sind, sondern auch als Vorbild für dessen Ausweitung auf digitale Produkte genutzt werden kann.

Verbunden wird die wissenschaftliche Erschließung des skizzierten Fragenkreises mit einer rechtspolitischen Diskussion und der Frage, welchen Beitrag die übrigen Instrumente des Produktrechts zu einer verbesserten digitalen Produktsicherheit beitragen können.

Herzliche Einladung nach Bayreuth!